

EHRUNGSORDNUNG

des Turn- und Sport-Club Eintracht von 1848/95 Korporation zu Dortmund

§ 1 Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrungen für sportliche Leistungen
- Ehrungen für Verdienste um den Verein
- Ehrungen für Treue zum Verein

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehrung des Vereins. Sie wird auf gemeinsamen Beschluss des Präsidiums und des Vorstandes für besondere, überragende Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder verliehen. Eine Ehrenauszeichnung natürlicher Personen ist auch posthum möglich. Ehrenauszeichnungen juristischer Personen und ihrer Organe sind nicht zulässig.

§ 3 Ehrung für sportliche Leistungen

- (1) Die Ehrenplakette für sportliche Leistungen wird verliehen
- 1. in Gold an Mitglieder im Erwachsenenbereich (ab 18 Jahre),
 - die bei deutschen Meisterschaften die ersten drei Platzierungen erlangt haben
 - die bei internationalen Meisterschaften die ersten sechs Platzierungen erlangt haben
 - die bei olympischen Spielen teilgenommen haben
 - die einen deutschen Rekord beziehungsweise Europa- oder Weltrekord aufgestellt haben
- 2. in Silber an Mitglieder im Seniorenbereich (ab M30 und W30),
 - die bei deutschen Meisterschaften die ersten drei Platzierungen erlangt haben
 - die bei internationalen Meisterschaften die ersten sechs Platzierungen erlangt habe
 - die bei olympischen Spielen teilgenommen haben
 - die einen deutschen Rekord beziehungsweise Europa- oder Weltrekord aufgestellt haben
- 3. in Silber an Mitglieder im Jugendbereich,
 - die bei deutschen Meisterschaften die ersten drei Platzierungen erlangt haben
 - die bei internationalen Meisterschaften die ersten sechs Platzierungen erlangt habe
 - die bei olympischen Spielen teilgenommen haben
 - die einen deutschen Rekord beziehungsweise Europa- oder Weltrekord aufgestellt haben
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können besonders erfolgreiche Gruppen oder Einzelpersonen, die aufgrund ihrer Sportart nicht an Wettkämpfen teilnehmen, mit der goldenen oder silbernen Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
- (3) Die Ehrenplaketten werden auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss des Präsidiums verliehen.



§ 4 Ehrung für Verdienste um den Verein

Ehrennadeln werden verliehen

- 1. in Gold für hervorragende Verdienste um den Verein,
- 2. in Silber für vorbildliche Verdienste um den Verein.

Ehrennadeln werden auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss des Präsidiums verliehen.

§ 5 Ehrung für Treue zum Verein

Die Ehrennadel wird zusammen mit einer Urkunde verliehen

in Silber nach 25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit
 in Gold nach 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit

Ehrennadeln und Urkunden erhalten Mitglieder mit

50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 85-, 90-, 95-,100-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

Die Vereinsjugend verleiht einmal im Jahr an jugendliche Mitglieder, die unter 26 Jahre sind und ihr 10jähriges Vereinsjubiläum feiern, ein Präsent sowie eine Urkunde.

Bei Zusammenschlüssen mit anderen Sportvereinen werden die Mitgliedsjahre angerechnet.

§ 6 Verleihung

Einmal im Jahr besprechen Vertreter des Präsidiums und des Vorstands eine Auswahl möglicher Jubilare (siehe § 4). Dabei werden Ort, Zeit und Ablauf der Übergaben genauer besprochen. Die Entscheidungsvorlagen werden anschließend von Vorstand und Präsidium beschlossen. Die Leitung obliegt einem Vorstandsmitglied.

Die Ehrungen sollen in der Regel in einer eigens dafür bestimmten Veranstaltung erfolgen.

Die Inhaber der Ehrennadeln erhalten eine Besitzurkunde.

Die Besitzurkunden sollen für alle vorgesehenen Ehrungen die gleiche Aufmachung haben. Die Ausführung ist Sache des Vorstandes.

Der Vorstand kann bei Neubestellungen die Ausführung der Nadeln den modernen Bedürfnissen anpassen.

§ 7 Entziehung von Ehrenauszeichnungen

Der Verein kann auf gemeinsamen Beschluss von Vorstand, Präsidium und Ehrenrat jegliche Formen von Ehrenauszeichnungen wegen unehrenhaften Verhaltens des Geehrten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang und dem Ansehen des Vereins steht, entziehen.

| Beschlossen vom Präsidium nach § 7 04.07.2017. | 17, Abs. 6. Nr. 5 der TSC Satzung auf der Präsidiumssitzung vom |
|---|---|
| Dortmund, den 04.07.2017 | |
| Dr. Alexander Kiel Vorsitzender des Vorstands | Michael Krause Vorsitzender des Präsidiums |